



Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage
Fondazione svizzera per la tutela del paesaggio
Fundaziun svizra per la protecziun da la cuntrada

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 06. Mai 2024
Zuständig für Dossier: Josef Rohrer (j.rohrer@sl-fp.ch ; 031 377 00 77)
jr/A51

Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der betroffenen Verordnungen; Vernehmlassung der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zum Vorentwurf für Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe die Stellung zu beziehen.

Art 7b EnV:

Antrag:

Kantone, die Eignungsgebiete im Richtplan festgesetzt haben, überprüfen diese im Lichte der neuen Regeln des Energiegesetzes und passen sie ggf. an.

Begründung:

Gemäss Art. 10 Abs. 1 EnG bezeichnen die Kantone in ihrer Richtplanung Eignungsgebiete. Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse, welche sich nicht in Objekten nach Art. 5 des NHG befinden, geniessen in Zukunft die Vorteile von Art. 9a, Abs. 4 StromVG, namentlich gelten sie a priori als standortgebunden und das Interesse an ihrer Realisierung geht allen anderen Interessen grundsätzlich vor. Art. 7b der EnV macht Vorgaben für die stufengerechte Berücksichtigung der Interessen, die im Rahmen der Festsetzung der Eignungsgebiete im Richtplan abgewogen werden müssen.

Einige Kantone haben ihre Eignungsgebiete bereits festgesetzt. In den Erläuterungen zu Art. 7b EnV wird festgestellt, dass es «gerechtfertigt (ist), dass die Erleichterungen nach Artikel 9a Absatz 4 StromVG auch für Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 EnG gelten können, die in einem bereits genehmigten Eignungsgebiet für die Nutzung der Windkraft vorgesehen sind». Ein Beispiel soll die Konsequenzen aufzeigen, die sich daraus ergeben: Einzelne Kantone haben Eignungsgebiete in unmittelbarer Nähe von BLN-Gebieten ausgeschieden. Windenergieanlagen



können so das angrenzende Schutzgebiet unter Umständen schwer beeinträchtigen. Nach bisherigem Recht muss hier ein «freie» Abwägung der gleichrangigen Interessen auf Stufe Nutzungsplanung gemacht und u.U. auch ein anderer Standort für die Anlage gewählt werden. Künftig geht de facto das Nutzungsinteresse vor und der Standort ist a priori gebunden. Das Schutzobjekt wird «schutzlos». Dies steht auch im Widerspruch zu Art. 9a Abs. 4 StromVG, gemäss dem die Nutzungsprivilegien ja gerade in den Objekten nach Artikel 5 NHG keine Geltung haben.

Die Eignungsgebiete, die bereits festgesetzt worden sind, müssen deshalb im Lichte der neuen Rechtslage überprüft und ggf. angepasst werden.

Art 9a bis Abs.1 EnV:

Antrag:

«Auf Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- ~~oder~~ sowie Ausgleichsmassnahmen kann insbesondere dann verzichtet werden, wenn deren Umsetzung ein Vorhaben verhindern oder dessen Erstellung oder Betrieb übermässig beeinträchtigen würde».

Begründung:

Der Verzicht auf Massnahmen hat einen Ausnahmecharakter. Er soll *nur* dann Platz greifen, wenn die Massnahmen die Realisierung des Vorhabens effektiv verhindern würden. Massnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG (Schutz, Wiederherstellung, Ersatz) bilden eine Kaskade, die je nach den Gegebenheiten des Projekts und der Örtlichkeit zum Zug kommen.

Ausgleichsmassnahmen gemäss Art. 9a Abs.3 Bst. e sind zusätzliche Massnahmen und nicht auf dieselbe Gegend wie das Vorhaben beschränkt. Weil sie nicht alternativ sind, ist als Wortverbindung nicht «*oder*», sondern «*sowie*» zu verwenden.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL-FP)



Dr. Raimund Rodewald
Geschäftsführer



Dr. Josef Rohrer
Projektleiter